

13.11.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - In - U - VPzu **Punkt** der 691. Sitzung des Bundesrates am 24. November 1995

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und
Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über die
gemeinsame Verkehrspolitik - Aktionsprogramm 1995-2000
KOM(95) 302 endg.; Ratsdok. 9480/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
VP

1. Der Bundesrat geht davon aus, daß die Kommission bei Umsetzung des Aktionsprogramms bei allen Maßnahmen auf die strenge Einhaltung der Wettbewerbsregeln achten wird. Dies gilt insbesondere für die angekündigte Entscheidung über staatliche Beihilfen und Steuervergünstigungen zur Förderung des kombinierten Verkehrs sowie zur Frage der Anlastung der Infrastrukturkosten und externen Kosten. Dies gilt ebenso für die Richtlinie des Rates über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahnen und die Berechnung von Wegeentgelten (7371/95). Dabei stellt ein Verzicht auf volle Wegekostendeckung bei den umweltfreundlichen Verkehrsträgern Schiene und Wasserstraße nach Auffassung des Bundesrates eine verkehrspolitisch erwünschte Förderung und keine unzulässige Beihilfe dar, solange eine Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Fahrzeuge erfolgt.

Ausgeliefert am 14. NOV. 1995

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, gegenüber der Kommission darauf hinzuwirken, daß im Verhältnis der Mitgliedstaaten mögliche Wettbewerbsnachteile sowohl für den Straßengüterverkehr (einschließlich der Sozialvorschriften für die eingesetzten Kraftfahrzeuge) als auch für den Schienengüterverkehr auf deutschen Strecken und damit für deutsche Eisenbahnverkehrsunternehmen, Verteilzentren und Wirtschaftsstandorte einschließlich der deutschen Seehäfen unterbleiben.

- EU
VP
2. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich bei der Umsetzung des Aktionsprogramms für eine Präzisierung der Handlungsspielräume und Kompetenzen der Kommission unter strikter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips einzusetzen. Dabei sollte unter anderem folgendes besonders beachtet werden:
- Die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur, einschließlich der trans-europäischen Netze, sollte grundsätzlich durch die Mitgliedstaaten erfolgen. Abgesehen von Finanzierungen im Rahmen des Kohäsionsfonds und der gemeinschaftlichen Strukturpolitik ist das finanzielle Engagement der Gemeinschaft - neben direkten Subventionen für Investitionen in begründeten Fällen - insbesondere auf die Mitfinanzierung von Pilotprojekten und Machbarkeitsstudien bei Vorhaben von europäischem Interesse zu lenken. Dabei sollte ein angemessener Rückfluß der von Deutschland für die Gemeinschaft beigetragenen Finanzmittel angestrebt werden.
 - Zur Überwindung der unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen im Straßengüterverkehr ist auf eine Harmonisierung der fiskalischen Belastungen sowie einer Vereinheitlichung des Vollzugs der technischen und Sozialvorschriften zu drängen.
 - Im Bereich der "Umwelt" (III A 2 (1)) sollten klare Rahmendaten zur Verschärfung der Abgasgrenzwerte über EURO II hinaus unter Senkung des Treibstoffverbrauchs gefordert werden. Nur dadurch kann sichergestellt werden, daß sich die Industrie rechtzeitig auf die verschärften Vorschriften einstellt.
 - Im Bereich der "Sicherheit" (III A 3 (3)) sollte in diesem Sinne schnellstmöglich die Einführung des Unfalldatenschreibers herbeigeführt werden. Flottenversuche belegen, daß beim Einsatz des Unfalldatenschreibers ein deutlicher Einfluß auf die Verkehrssicherheit erwartet werden kann (Senkung der Unfallzahlen). Die Beweislage im behördlichen und gerichtlichen Verfahren wird erheblich erleichtert.
 - Bei der Umwandlung bilateraler Verkehrsabkommen in Gemeinschaftsabkommen ist das Subsidiaritätsprinzip besonders zu beachten. Eine Ablösung bilateraler Verträge durch Gemeinschaftsverträge sollte nur dann in Betracht kommen, wenn damit erhebliche Vorteile für die Gemeinschaft verbunden sind. Eine Vergemeinschaftung der Verkehrsbeziehungen zu Drittstaaten darf die Verkehrswirtschaft und Verkehrsinfrastruktur in den an

den Außengrenzen der EU gelegenen Regionen nicht unangemessen belasten.

- Der Bundesrat ist der Auffassung, daß ein Grünbuch über die Entwicklung und Verbesserung des städtischen Personenverkehrs (Bürgernetze) nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt.

EU
AS

3. Der Bundesrat begrüßt die Vorschläge und Maßnahmen der Kommission zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Lebensstandards der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Aktionsprogramm 1995-2000.

Er stimmt mit der Kommission darin überein, daß das mittelfristige sozialpolitische Aktionsprogramm von besonderer Bedeutung für die Arbeitsbedingungen in bestimmten Verkehrsbereichen, wie im Luft- und Seeverkehr sein wird.

Der Bundesrat begrüßt weitere Maßnahmen zugunsten der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Verkehrsbereich und unterstützt, daß diese Maßnahmen gemeinschaftsweit ergriffen werden sollen.

Er fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß die im Zusammenhang mit der sozialen Dimension angesprochenen neuen Arbeitszeitregelungen nicht nur an die einzelnen Tätigkeiten im Verkehrsbereich angepaßt sind, sondern auch den besonderen Bedürfnissen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechen. Neue Arbeitszeitregelungen sollen nur in Absprache mit den Sozialpartnern getroffen werden.

EU
AS

4. In diesem Zusammenhang bittet der Bundesrat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß der sozialen Dimension einer gemeinsamen Verkehrspolitik auch dahingehend Rechnung getragen wird, die Sozialvorschriften im Straßenverkehr zwischen EU und AETR weiter zu harmonisieren.

VP

5. Der Bundesrat geht ferner davon aus, daß die Bundesregierung bei Umsetzung des Aktionsprogramms ihren Verpflichtungen gemäß dem Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union in vollem Umfange entsprechen wird.

B

6. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.